

Merkblatt

Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Der Fachkräftemangel sorgt in vielen Branchen der deutschen Wirtschaft bereits für erhebliche Probleme. Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes beschlossen. Mit diesem Vorhaben sollen mehr Fachkräfte aus dem Ausland gewonnen werden. Welche Maßnahmen sind geplant?

Fachkräftemangel in Deutschland

In vielen Bereichen und Branchen werden Fachkräfte händeringend gesucht. So sind auf dem Stellenmarkt beispielsweise vor allem Mitarbeiter für die Bereiche Sozialarbeit, Kinderbetreuung, Altenpflege, Krankenpflege, Handwerksberufe oder auch Informatik gefragt. Doch was, wenn Jobs ausgeschrieben werden und Bewerbungen ausbleiben?

Eine Möglichkeit, die Stellen zu besetzen, liegt darin, Mitarbeiter entsprechend weiterzubilden. So können auch zum Beispiel Quereinsteiger ausgebildet und eingesetzt werden. Auch die Arbeitsbedingungen spielen eine wesentliche Rolle. Wenn Arbeitgeber Bedingungen schaffen, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, können auch wertvolle Mitarbeiter gehalten werden, die gerade Nachwuchs bekommen haben.

Doch in einigen Branchen reicht dies nicht aus: Die Fachkräftesuche ist eine enorme Herausforderung. Immer mehr Arbeitgeber sind darauf angewiesen, Mitarbeiter aus dem Ausland anzuwerben. Das ist aber durchaus mit Hürden verbunden, vor allem, wenn es sich um Menschen aus Drittländern handelt. Damit die bürokratischen Hürden reduziert werden, hat der Gesetzgeber Maßnahmen auf den Weg gebracht (vgl. Meldung der Bundesregierung vom 29. März 2023). Hier ein kleiner Überblick zu den wichtigsten Punkten:

Merkblatt

Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Reformvorhaben zur Fachkräfteeinwanderung

Wie kann Deutschland für ausländische Fachkräfte attraktiver werden? Mit dem aktuellen Vorhaben der Bundesregierung sollen Erleichterungen bei der Zuwanderung gewährt werden – und zwar über drei Wege:

Drei Wege für eine erleichterte Fachkräftezuwanderung

- **Qualifikation**
- **Berufserfahrung**
- **Chancenkarte**

Qualifizierte Zuwanderung

Bereits heute können Fachkräfte, die einen in Deutschland erworbenen oder anerkannten Abschluss haben, nach Deutschland kommen. Möglich ist dies beispielsweise über die Blaue Karte EU für Hochschulabsolventen aus Drittstaaten oder über die nationale Aufenthaltserlaubnis.

Doch die Reform sieht u.a. vor: Die Blaue Karte EU soll für noch mehr Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss zugänglich sein. Die Mindestgehaltsschwelle soll gesenkt werden. Außerdem soll jemand, der einen solchen Abschluss hat, künftig jede qualifizierte Beschäftigung ausüben können.

Für Inhaber einer Blauen Karte EU sollen der Familiennachzug sowie die Erlangung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erleichtert werden.

Hinweis:

Neu ist außerdem eine Maßnahme für IT-Spezialisten: Auch wenn diese keinen Hochschulabschluss erworben haben, sollen sie künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erhalten können, wenn sie spezielle non-formale Qualifikationen nachweisen können.

Merkblatt

Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Berufserfahrung

Fachkräfte, die bereits über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen und im Ausland einen dort staatlich anerkannten Berufsabschluss (min. zweijährige Ausbildung) erworben haben, können künftig als Fachkraft nach Deutschland kommen. Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot.

Es ist also nicht mehr erforderlich, dass der Abschluss zuvor in Deutschland anerkannt wird. Allerdings gilt dies nur, wenn eine Gehaltsschwelle erreicht wird oder der Arbeitgeber tarifgebunden ist. Andernfalls muss der Berufsabschluss anerkannt werden.

Für die Anerkennung eines Berufsabschlusses in Deutschland soll die Möglichkeit einer Anerkennungspartnerschaft zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern geschaffen werden. So soll das Verfahren beschleunigt werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen Beschäftigte und Arbeitgeber sich verpflichten, das Anerkennungsverfahren zügig durchzuführen. Die Fachkraft kann jedoch in Deutschland bereits vom ersten Tag an eine existenzsichernde qualifizierte Beschäftigung aufnehmen.

Chancenkarte

Auch Menschen, die Potenzial für den Arbeitsmarkt bieten, sollen eine Möglichkeit erhalten, nach Deutschland zu kommen. Und zwar auch dann, wenn noch kein spezielles Jobangebot vorliegt.

Deshalb soll eine Chancenkarte eingeführt werden, die auf einem Punktesystem basiert. Verschiedene Auswahlkriterien, wie beispielsweise Qualifikation, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter, Deutschlandbezug und Potenzial der Lebens- oder Ehepartnerinnen oder -partner, werden hierbei berücksichtigt.

Wichtig:

Die Chancenkarte ist laut dem aktuellen Reformvorhaben für ein Jahr gültig und ermöglicht beispielsweise auch eine Probearbeit oder Nebenbeschäftigung.

Geplant ist: Damit eine Chancenkarte vergeben wird, müssen mindestens sechs Punkte erreicht werden. Fachkräfte sollen die Chancenkarte ohne weitere Punktvergabe erhalten.

Die Anforderungen für eine Einreise zur Ausbildungssuche sollen ebenfalls gesenkt werden.

Merkblatt

Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung

Per Verordnung soll erstmals für Branchen mit besonders großem Bedarf eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung geschaffen werden. Diese Option ist für tarifgebundene Arbeitgeber relevant. So sollen Kräfte, unabhängig von der Qualifikation, acht Monate in Deutschland arbeiten können. Die Beschäftigung soll vom ersten Tag an sozialversicherungspflichtig sein.

Ziel der geplanten Maßnahmen

Durch die Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung soll das Verfahren der Einwanderung von Fachkräften modernisiert werden. Laut dem Gesetzentwurf erhofft die Bundesregierung sich durch die Maßnahmen eine Zunahme bei der qualifizierten Einwanderung von 75.000 Personen pro Jahr. Die aktuellen Entwürfe sind (Stand 25. April 2023) jedoch noch nicht verabschiedet und können sich noch ändern.

Hinweis:

Mit der (ggf. geplanten) Beschäftigung von Fachkräften aus dem Ausland sind auch zahlreiche Fragen rund um die Lohnsteuer verbunden. Ihre Steuerberaterin bzw. Ihr Steuerberater beraten Sie gerne zu den steuerlichen Folgen. Zahlreiche allgemeine Informationen zum Thema Fachkräfte aus dem Ausland finden Sie außerdem auf <https://www.make-it-in-germany.com/de/>

Merkblatt

Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Jürgen Fälchle/www.stock.adobe.com

Stand: Mai 2023

E-Mail: literatur@service.datev.de